

Herausgeber: Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer • Rechtsanwalt beim BGH Prof. Dr. Ekkehart Reinelt, Karlsruhe • Prof. Dr. Martin Henssler, Institut für Anwaltsrecht, Universität zu Köln • Rechtsanwältin und Notarin Dr. h.c. Edith Kindermann • Rechtsanwalt und Notar a.D. Herbert P. Schons, Duisburg • Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen • Rechtsanwalt Dr. Hubert W. van Bühren, Köln

Begründet von: Rechtsanwalt Dr. Egon Schneider



AUS DEM INHALT

Kolumne

Die Ehe – eine der Ursachen Ihres Personalmangels? (S. 873)

Anwaltsmagazin

Anhebung der Rechtsmittelstreitwerte geplant (S. 875) • Elektronische Fußfessel für familiäre Gewalttäter (S. 876) • Kritik an der geplanten Neuregelung zur Vaterschaftsanfechtung (S. 878)

Aufsätze

Sartorius, Obliegenheiten des Arbeitnehmers im Annahmeverzug (S. 892)

Viefhues, Unterhaltsrelevantes Einkommen – Teil 1: Tatsächliches Einkommen (S. 900)

Burhoff, Rechtsprechungsübersicht zum Strafrecht 2024/2025 (S. 915)

Rechtsprechung

OLG Dresden: Mithaftung des Zahlungsdienstleisters bei Phishing-Vorfall bei Nichterfüllung der Anforderungen an Kundenauthentifizierung (S. 885)

BGH: Kein Schadensersatz wegen namentlicher Nennung in Demonstrationsaufruf bei Mehrdeutigkeit (S. 889)

BGH: Ausschluss der Wiedereinsetzung bei Fristversäumnis durch mögliches Anwaltsverschulden (S. 890)



Kolumne

Die Ehe – eine der Ursachen Ihres Personalmangels?

Manch einer oder eine heiratet nicht ausschließlich aus Liebe, sondern teils auch aus weiterem Grunde. Das können etwa auch steuerliche Erwägungen sein. Denn anders als Nichtverheiratete können Eheleute, sofern die in § 26 EStG aufgeführten Voraussetzungen gegeben sind, bei der Versteuerung ihrer Einkommen zwischen der Einzelveranlagung und der Zusammenveranlagung (= Ehegattensplitting) wählen. Seit 2013 ist beim Ehegattensplitting auch die Gleichstellung für Lebenspartner erfolgt (BVerfG, Beschl. v. 7.5.2013 – 2 BvR 909/06, 2 BvR 1981/06, 2 BvR 288/07).

Das in § 26b EStG geregelte Procedere des Ehegattensplittings hört sich komplizierter an als es ist. Dabei wird das gemeinsame Einkommen halbiert, daraus die Steuerlast errechnet und diese einfach verdoppelt. Wegen der Progression der Steuersätze ist dies günstiger als eine „normale“ Besteuerung nach dem Gesamteinkommen. Bei gemeinsamer Veranlagung (Zusammenveranlagung) müssen die Ehegatten also i.d.R. weniger Steuern zahlen, als dies bei Einzelveranlagung der Fall wäre. Also, insgesamt mehr Netto vom Brutto für die beiden!

Im Endeffekt profitieren von der Zusammenveranlagung allerdings vor allem Ehepaare bzw. Lebenspartner mit unterschiedlich hohen Einkommen, was aber sehr oft der Fall ist. Das Ehegattensplitting ist von daher, wie Ihnen sicher bekannt sein dürfte, seit Jahrzehnten ein Dauerbrenner in der steuerpolitischen Diskussion.

Was hier aber interessieren soll und Sie als auf Mitarbeitensuche befindliche Kollegin oder befindlicher Kollege aber bislang vielleicht noch nicht wussten, ist, dass das Ehegattensplitting mit

schuld daran sein soll, dass Sie Ihre offenen Stellen nicht besetzen können. Wie das?

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat am 12.6.2025 ihren Bericht mit Maßnahmen zur Bekämpfung des Fachkräftemangels in Deutschland vorgestellt. Die OECD empfiehlt dafür als einen Baustein die Abschaffung des Ehegattensplittings. Das Ehegattensplitting sei deshalb ein Problem, weil die deutsche Wirtschaft an der immer weiter steigenden Teilzeitbeschäftigung insb. von Frauen kranke. Deutschland habe mit dem Ehegattensplitting ein Steuermodell, bei dem es sich für Frauen häufig nicht lohne, mehr zu arbeiten.

Auch der Deutsche Juristinnenbund (djbb) bemängelt am Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung das weitere Festhalten am Ehegattensplitting. Es würde geschlechterungerecht wirken und zu Erwerbshürden für Frauen führen (s. ZAP 2025, 467).

Nur dass ich als Jurist (m) mit leichter Rechenchwäche („Judex non calculat!“) die Rechnung dahinter wirklich richtig verstehe: Würde das Ehegattensplitting von der Bundesregierung abgeschafft, würden in Konsequenz mit einem Schlag Hunderttausende Ehepaare in Deutschland mehr Steuern bezahlen müssen und haben dann – aufgrund höherer Steuerlast auf ihr Gesamteinkommen – am Jahresende weniger Geld im Geldbeutel.

Und auch die verheirateten Frauen, die derzeit in Teilzeit arbeiten und sich selbst für die Versteuerung in Form der Zusammenveranlagung entschieden haben, wären im Endeffekt von der steuerlichen Mehrbelastung betroffen, richtig?

Mit Beerdigung der Zusammenveranlagung, so womöglich die arbeitsmarktpolitische Strategie der OECD dahinter, sind die in Teilzeit arbeitenden Frauen gezwungen, mehr zu arbeiten – allein um das Haushaltsnetto wieder auf den gleichen Stand zu bringen wie mit dem derzeitigen Ehegattensplitting.

Chapeau, wie strategisch die OECD die Sache durchdacht hat. Da muss man erst mal drauf kommen!

Nun gut, vielleicht müssen auch Sie bei Abschaffung des Ehegattensplittings mehr Steuern zahlen. Aber als Arbeitgebender profitieren Sie doch von dieser Entwicklung: Sie erhalten mit Abschaffung des Ehegattensplittings auf Ihre Stellenausschreibungen

(Vollzeit!) bestimmt sofort doppelt so viele Bewerbungen wie heute und werden von Ihren (weiblichen) Teilzeitkräften mit Anfragen nach Arbeitszeitaufstockung (vgl. § 9 TzBfG; Verlängerung der Arbeitszeit) vermutlich regelrecht bombardiert – oder vielleicht auch nicht, weil die betroffenen Frauen sich möglicherweise nicht allein von finanziellen Erwägungen leiten lassen, sondern einen Teil ihrer kostbaren Ressource Zeit gerne auch anderen Dingen widmen möchten.

Sollte das Ehegattensplitting abgeschafft werden und der Fachkräftemangel bei Ihnen wider Erwarten doch nicht verschwinden, wenden Sie sich vertrauensvoll an die OECD.

Von Rechtsanwältin BERND PONETSMÜLLER, München



Anwaltsmagazin

Neuregelungen im September

Auch in den vergangenen Wochen sind wieder einige Neuregelungen in Kraft getreten. Die aus juristischer Sicht wohl interessantesten sind der EU-Data-Act sowie die Umsetzung der EU-Novelle zur Erneuerbare-Energien-Richtlinie. Im Einzelnen:

- **EU-Data-Act**

Seit dem 12. September ist der EU-Data-Act (Verordnung [EU] 2023/2854) in allen Mitgliedstaaten unmittelbar geltendes Recht. Er beruht auf dem Gedanken, dass die rasche Verbreitung von Produkten, die mit dem Internet vernetzt sind, den Umfang und den potenziellen Wert von Daten für Verbraucher, Unternehmen und die Gesellschaft insgesamt deutlich erhöht hat. Hindernisse bei der Datenweitergabe – etwa

Nichtbereitschaft zum Teilen von Daten, starke Fragmentierung von Informationen in „Daten-silos“ oder auch rechtliche Unsicherheiten – verhindern jedoch eine optimale Verteilung der Daten zum Nutzen aller. Um diese Hindernisse zu beseitigen, schafft der EU-Data-Act einen EU-weiten Rechtsrahmen, in dem festgelegt wird, wer unter welchen Bedingungen und auf welcher Grundlage berechtigt ist, Produktdaten oder verbundene Dienstdaten zu nutzen. Für einzelne Bürger bedeutet die Neuregelung, dass sie mehr Kontrolle über eigene Daten bekommen, etwa wenn sie ein vernetztes Auto, E-Bike oder andere vernetzte Geräte wie Smart-TV oder Kühlschränke besitzen; denn Hersteller müssen u.a. ab sofort offenlegen, welche Informationen gesammelt werden und wie Betroffene darauf zugreifen können.